

nichten (BGH, Beschluss v. 25.10.2018 – V ZB 259/17 –, a. a. O., Rz. 11).

[15] (2) Aus den vom Berufungsgericht herangezogenen Entscheidungen des BGH vom 17.8.2011 (I ZB 21/11 –, NJW-RR 2012, 122 = FamRZ 2012, 126 [LS.]) und v. 28.2.2012 (II ZB 27/10 –, juris) ergibt sich nichts anderes. Den Sachverhalten beider zitierten Entscheidungen ist gemeinsam, dass der Rechtsanwalt seiner Kanzleiangestellten die vollständige Fehlerkorrektur der Berufungsschrift überlassen hat, indem er (lediglich) die Anweisung erteilt hat, den bereits unterzeichneten (fehlerhaften) Schriftsatz hinsichtlich der Adressangabe zu korrigieren und ihn sodann ohne erneute Vorlage an den Anwalt an das zuständige Gericht zu senden. Die hier erteilte Weisung, den neuen und richtig adressierten Schriftsatz zur Unterschrift vorzulegen, stellte hingegen gerade sicher, dass der Rechtsanwalt selbst die richtige Adressierung der neu erstellten Rechtsmittelschrift vor der Absendung überprüfte. . . .

Nr. 816 BGH – ZPO §§ 524 IV, 522 II, 544; EGZPO § 26 Nr. 8 S. 1

(VII ZS, Beschluss v. 9.7.2019 – VII ZR 86/17 [OLG Nürnberg] ECLIDE:BGH:2019:090719BVIIZR86.17.0)

Der im Berufungsverfahren mit einer Klageerweiterung geltend gemachte Betrag bleibt bei der Ermittlung des Wertes der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer außer Betracht, wenn die Klageerweiterung entsprechend § 524 IV ZPO ihre Wirkung verloren hat, weil das Berufungsgericht durch Beschluss gemäß § 522 II ZPO entschieden hat.

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen. Die Entscheidung ist abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de.

c) FamFG-Verfahren

Nr. 817 OLG Brandenburg – FamFG § 14; ZPO § 130a

(4. FamS, Beschluss v. 24.6.2019 – 13 WF 122/19)

Andere als die in § 130a ZPO aufgeführten Schriftsätze und Erklärungen müssen nicht als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur eingereicht werden; dies gilt insbesondere für eine als Mittel der Glaubhaftmachung einzureichende Handakte eines Umgangspflegers.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer war durch Beschluss des Amtsgerichts vom 26.3.2018 als Umgangspfleger eingesetzt und am 18.4.2018 zum Umgangspfleger bestellt worden. Das Amtsgericht hat die Umgangspflegschaft durch Beschluss vom 5.3.2019 wieder aufgehoben.

Mit Schreiben vom 7.3.2019 hat der Beschwerdeführer die Festsetzung seiner Vergütung auf der Grundlage eines Zeitaufwandes von 2.535 Minuten sowie die Erstattung von Auslagen beantragt. Durch Verfügung vom 21.3.2019 hat das Gericht um die Einreichung verschiedener Belege gebeten. Mit am 26.3.2019 beim Amtsgericht eingegangenem Schreiben hat der Beschwerdeführer an die Bearbeitung seines Vergütungsfestsetzungsantrags erinnert. Mit Verfügung vom 27.3.2019 hat das Amtsgericht noch einmal auf seine Verfügung vom 21.3.2019 hinge-

wiesen und gleichzeitig um Übersendung der Handakte des Beschwerdeführers gebeten. Mit an die Verwaltung des Amtsgerichts gerichteter E-Mail vom 27.3.2019, der zahlreiche Anhänge im pdf-Format angefügt waren, beantwortete der Beschwerdeführer die gerichtlichen Verfügungen. Mit weiterer an die Verwaltung des Amtsgerichts gerichteter E-Mail nebst Anhängen im pdf-Format reichte er weitere Nachweise ein. Mit Verfügung vom 4.4.2019 wies das Amtsgericht den Beschwerdeführer darauf hin, dass seine per „WeTransfer“ übermittelte Handakte vom Gericht nicht geöffnet worden sei. Die Datenübermittlung per „WeTransfer“ erfülle nicht die Formvorschrift der §§ 14 FamFG, 130a ZPO. Zugleich bat es den Beschwerdeführer nochmals um Übersendung der Handakte.

Mit E-Mail vom 10.4.2019 legte der Beschwerdeführer seine Auffassung dar, berechtigt zu sein, im Rahmen der Rechnungslegung seine Handakte per Mail/WeTransfer zu übermitteln.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Amtsgericht den Festsetzungsantrag des Beschwerdeführers zurück.

Mit seiner hiergegen gerichteten Beschwerde verfolgt der Beschwerdeführer die Festsetzung seiner Vergütung auf der Grundlage der von ihm elektronisch übermittelten Dokumente weiter.

II.

Die zulässige Beschwerde hat einen vorläufigen Erfolg.

Die Beschwerde führt gemäß dem Antrag des Beschwerdeführers zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht (§ 69 I S. 3 FamFG). Das Verfahren, auf dem der angefochtene Beschluss beruht, weist einen schwerwiegenden Mangel auf.

Die Zurückweisung des Festsetzungsantrags beruht auf dem Umstand, dass der Beschwerdeführer die vom Amtsgericht als Nachweis für die aufgewandte Zeit angeforderte **Handakte** nur per WeTransfer zur Einsicht zur Verfügung gestellt hat und das Amtsgericht die übermittelten Daten nicht berücksichtigt hat, weil sie nicht auf einem **sicheren Übermittlungsweg** im Sinne des § 14 FamFG i. V. mit § 130a ZPO übermittelt worden seien.

Auf diese Begründung lässt sich die Zurückweisung des Festsetzungsantrags nicht stützen. Denn die beim Beschwerdeführer angeforderte Handakte ist vom Anwendungsbereich der §§ 14 FamFG, 130a, 131 ZPO nicht erfasst, sodass es auf die Einhaltung der für die in diesen Vorschriften genannten Anträge, Erklärungen der Beteiligten, die der Schriftform bedürfen, schriftlich einzureichenden Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter nicht ankommt. Vielmehr durfte der Beschwerdeführer die als Nachweis für den von ihm angegebenen zeitlichen Aufwand verlangte **Handakte in Textform** (§ 126b BGB), mithin auch als einfaches elektronisches Dokument einreichen. Denn die in den Vorschriften der §§ 14 FamFG, 130a ZPO festgelegte Formstrenge bezieht sich nur auf die von diesen Regelungen erfassten Erklärungen und über §§ 253 Abs. 4, 519 Abs. 4, 520 Abs. 5, 549 Abs. 2, 551 Abs. 4, 575 Abs. 4 S. 1 ZPO auch auf bestimmende Schriftsätze (BT-Drucks. 17/12634, S. 25; vgl. BeckOK ZPO/von Selle, 32. Ed. 1.3.2019, § 130a Rz. 7).

Bei der zur Übersendung angeforderten Handakte handelt es sich nicht um eine entsprechende prozessuale Erklärung oder ein anderes der genannten Schriftstücke. Der Beschwerdeführer sollte die Akte als **Mittel der Glaubhaftmachung** übersenden. Die postalische Übersendung einer materialisierten Handakte hat das Amtsgericht nicht ausdrücklich angefordert. Es ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass dies erforderlich wäre. Für den Fall, dass die „Handakte“ allein in elektronischer Form geführt ist, ist nicht ersichtlich, dass ein Ausdruck dem Überprüfungsinteresse des Amtsgerichts besser dienen müsste als die

Übersendung in elektronischer Form. Ist das elektronische Dokument für die gerichtliche Datenverarbeitung nicht handhabbar oder ergeben sich aus dem elektronischen Dokument Fragen oder Zweifel, die nur durch eine in materialisierter Form zu übersendende Handakte behoben werden könnten, so könnte das Amtsgericht die entsprechende postalische Übersendung nach Auswertung der übersandten Daten noch nachfordern. Dass der Fall so läge, ist den von der bearbeitenden Rechtspflegerin erteilten Hinweisen und dem weiteren Akteninhalt indes bislang nicht zu entnehmen.

(Mitgeteilt von P. Thiel, Berlin)

Anm. d. Red.: Zu § 130a ZPO vgl. zuletzt BGH, FamRZ 2019, 1260; FamRZ 2019, 1262 [LS.].

Nr. 818 OLG Brandenburg - FamFG §§ 113 I S. 2, 114 I, ZPO § 78 IV

(I. FamS. Beschluss v. 24.1.2019 - 9 UF 238/18)

Zum Selbstvertretungsrecht eines Rechtsanwalts in Familiensachen nach den Reformen von 2009.

(Leitsatz von der Redaktion abgeändert)

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Stufenwege in einer Unterhaltssache.

Der 2007 geborene Antragsteller ist der Sohn des Antragsgegners. Der Antragsteller lebt im Haushalt seiner Mutter und wird von dieser betreut und versorgt. Der Antragsgegner, sein Vater, ist als Rechtsanwalt tätig. Die Mutter des Antragstellers ist unstrittig nicht leistungsfähig zur Zahlung von Unterhalt an den Antragsteller.

Mit Urkunde des Jugendamts von 2010 hat sich der Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller monatlichen Unterhalt als feststehenden Betrag i. H. von 416 € ohne Anrechnung von Kindergeld zu zahlen.

Mit Schreiben vom 8.11.2017 hat der Antragsteller den Antragsgegner erfolglos zur Auskunftserteilung aufgefordert.

Der Antragsteller begehrt die Überprüfung seines titulierten Unterhaltsanspruchs. Er hat durch Stufenantrag insbesondere die Erteilung von Auskünften des Antragsgegners über seine gesamten monatlichen Einkünfte gefordert und dies im Einzelnen spezifiziert.

Mit Schriftsatz vom 5.3.2018 hat der Antragsgegner, der sich selbst vertritt, seine Verteidigungsbereitschaft angezeigt. Zugleich hat er diesem Schriftsatz als Anlage die von ihm zum Finanzamt gemeldeten Einkünfte für die Jahre 2014–2016 beigefügt. Weitergehende Auskunft hat er bislang nicht erteilt.

Im Termin vom 30.8.2018, zu dem der Antragsgegner durch Postzustellungsurkunde vom 27.6.2018 persönlich ordnungsgemäß geladen wurde, ist weder der Antragsgegner noch ein von ihm bevollmächtigter Rechtsanwalt erschienen. Antragsgemäß hat das AmtsG daraufhin in der mündlichen Verhandlung einen Teil-Versäumnisbeschluss erlassen, durch den der Antragsgegner verpflichtet wurde, dem Antragsteller Auskunft über seine gesamten monatlichen Einkünfte durch im Einzelnen niedergelegte Vorgaben zu erteilen.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsgegner Einspruch (ohne weitergehende Begründung) eingelegt.

Mit Beschluss vom 4.12.2018 hat das AmtsG den Einspruch als unzulässig verworfen und zur Begründung ausgeführt, die durch den Antragsgegner selbst vorgenommenen Handlungen seien verfahrensrechtlich unwirksam, da er sich nicht habe anwaltlich vertreten lassen; dies folge aus dem Fehlen einer § 78 Abs. 4 ZPO entsprechenden Regelung in § 114 FamFG; eine entsprechende Anwendung des § 78 Abs. 4 ZPO über die Verweisung des § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG sei ausgeschlossen.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt ...

II.

1. Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig. Entgegen der durch das AmtsG vertretenen Rechtsauffassung kann sich der Antragsgegner im hiesigen, dem Anwaltszwang unterworfenen Verfahren selbst vertreten. Dies folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 78 Abs. 4 ZPO.

a) Der Anwaltszwang für die Hauptsache bzw. die Einlegung der Beschwerde folgt im vorliegenden Verfahren daraus, dass es sich bei der streitgegenständlichen Unterhaltssache um eine Familienstreitsache gemäß § 112 Nr. 1 FamFG handelt. **In jeder Familienstreitsache müssen sich die Beteiligten vor dem FamG in erster bzw. vor dem OLG in zweiter Instanz durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen**, § 114 Abs. 1 FamFG.

Insoweit ist auch der in der Beschwerdebegründung enthaltene Hinweis des Antragsgegners darauf, dass er möglicherweise bei anderer Betrachtung in dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Antragstellers betreffenden Verfahren sich nicht ordnungsgemäß vertreten habe, verfehlt. Denn bei diesem Verfahren handelt es sich zwar um eine Familiensache (§ 111 Nr. 2 FamFG), aber eben **nicht um eine Familienstreitsache**, vgl. die abschließende Auflistung in § 112 FamFG. Mit dieser Kindschaftssache liegt vielmehr ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor, welches nur als **Folgesache** dem Anwaltszwang unterworfen ist, § 114 Abs. 1 FamFG. Außerhalb des Scheidungsverbandes und als isoliert geführte Kindschaftssache besteht **gerade kein Anwaltszwang** vor dem FamG und OLG (allg. A., vgl. nur *Thomas/Putzo/Hüßtege*, ZPO, 39. Aufl. 2018, § 114 FamFG Rz. 2). Erst vor dem BGH besteht – wie aus § 114 Abs. 2 FamFG folgt – auch in diesen (und damit in allen) Familiensachen Rechtsanwaltszwang.

b) Die (entsprechende) Anwendbarkeit des § 78 Abs. 4 ZPO, wonach sich ein vertretungsberechtigter Rechtsanwalt in eigener Angelegenheit selbst vertreten kann, folgt für die dem Rechtsanwaltszwang nach § 114 Abs. 1 FamFG unterworfenen Ehe- und Familienstreitsachen aus § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG. Nach dieser Vorschrift gelten die allgemeinen Vorschriften der ZPO sowie die Vorschriften der ZPO über das Verfahren vor den LGen entsprechend. Damit findet auch der das Selbstvertretungsrecht regelnde § 78 Abs. 4 ZPO entsprechende Anwendung

(ebenso *Prütting/Helms*, FamFG, 4. Aufl. 2018, § 114 Rz. 13; i. E. – allerdings ohne nähere Problematisierung – *Keidel/Zimmermann*, FamFG, 19. Aufl. 2017, § 10 Rz. 5; zweifelnd *MünchKomm/Toussaint*, ZPO, 5. Aufl. 2016, § 78 Rz. 28, Fn. 66; a. A. *Haußleiter*, FamFG, 2. Aufl. 2017, § 114 Rz. 7).

c) Dem steht nicht entgegen, dass § 114 FamFG für den Rechtsanwaltszwang in Familiensachen eine spezielle Regelung enthält. Ebenso wenig steht dem entgegen, dass § 114 Abs. 4 FamFG, der Ausnahmen von dem Anwaltszwang in Familiensachen regelt, auf § 78 Abs. 4 ZPO keine Bezugnahme enthält (vielmehr wird in § 114 Abs. 4 Nr. 6 FamFG allein auf § 78 Abs. 3 ZPO Bezug genommen). Vielmehr stellt § 114 FamFG – jedenfalls bezogen auf das aus § 78 Abs. 4 ZPO folgende Selbstvertretungsrecht – keine abschließende Regelung dar.

§ 114 Abs. 1 FamFG regelt in systematischer Hinsicht nach dem Willen des Gesetzgebers den Rechtsanwaltszwang in Familiensachen in Anlehnung an § 78 ZPO (BT-Drucks. 16/6308, S. 223 f.; s. a. *BGH*, FamRZ 2017, 1151 [m. Anm. *Fischer*]). Zwar enthält § 114 FamFG damit die grundlegenden Regelungen des Anwaltszwanges und dessen Ausnahmen in Familiensachen. Die Norm **regelt den Anwaltszwang in Familiensachen aber allein vorrangig** (*Keidel/Weber*, § 113 Rz. 9).